



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
30. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 6  
Förderung der Frauen

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/456 Ziff. 61)]

### 77/193 Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010, 67/144 vom 20. Dezember 2012 und alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie auf ihre Resolutionen 69/147 vom 18. Dezember 2014, 71/170 vom 19. Dezember 2016, 73/148 vom 17. Dezember 2018 und 75/161 vom 16. Dezember 2020 über die Verstärkung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> A/CONF.157/24 (Part I) Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte.dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/menschenr\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklärung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklärung_und_Aktionsprogramm_web.pdf)





Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung am März 2013 zum Thema Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen angenommen hat, Kenntnis nehmend von allen diesbezüglichen internationalen, regionalen und nationalen Initiativen, beispielsweise dem Forum Generation Gleichberechtigung, das die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (E11) einberief und bei dem Frankreich und Mexiko gemeinsam und in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft den Vorsitz führten,

sowie unter Hinweis auf die in Ziel 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbeson-

A/RES/77/193

Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen  
der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: geschlechtsspezifische  
Rollenklischees

Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, und anerkennend, dass von Gleichheit in Bezug auf sexuelle Beziehungen und Reproduktion geprägte Beziehungen, einschließlich der uneingeschränkten Achtung der Würde, der Integrität und der Autonomie, der Schlüssel zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen sind,

in der Erkenntnis, dass Klischeevorstellungen, wonach die Rolle und der Wert von Frauen allein in ihrer Eigenschaft als Ehefrauen und Mütter bestehen, zur Diskriminierung von und zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere Witwen, weibliche Haushaltsvorstände, alleinstehende, geschiedene und kinderlose Frauen und Frauen, die unfruchtbar sind, beitragen können,

sowie in der Erkenntnis, dass bei denjenigen, die in der Kindheit Gewalt ausgesetzt oder selbst davon betroffen sind, ein erhöhtes Risiko besteht, selbst gegenüber Frauen und Mädchen gewalttätig zu werden und später im Leben selbst Gewalt zu erfahren, und aus diesem Grund anerkennend, dass die tieferen Ursachen von Gewalt angegangen werden müssen, einschließlich geschlechtsspezifischer Rollenklischees und negativer sozialer Normen, um dazu beizutragen, den von Generation zu Generation weitergegebenen Kreislauf der Gewalt zu stoppen,

ferner anerkennend, dass Familienmitglieder zum Kampf gegen Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, gegenüber Frauen und Mädchen beitragen und durch die Verhütung solcher Gewalt eine wichtige Rolle spielen können, und unter H2 re -5(dp(eit)12(r)-3(ag)-7(2H2 r0elle )65( )-74(

















Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen



f) Vorschriften und Verfahren für das Vorgehen von Strafverfolgungs- und Gesundheitspersonal, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Beratungsfachkräften aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen koordiniert sind und getroffen werden, um Opfer von Gewalt zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, Gewalthandlungen zu identifizieren und ihr Wiederauftreten sowie weitere Gewalthandlungen und physische und psychologische Schäden zu verhüten, sicherstellen, dass die Dienste auf die Bedürfnisse von Überlebenden eingehen, unter anderem indem auf Anfrage der Zugang zu weiblichen Gesundheitsfachkräften, Polizistinnen und Beraterinnen eröffnet und die Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Anzeigen gewährleistet und aufrechterhalten;

g) weitere Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um sicherzustellen, dass alle Amtspersonen, einschließlich derjenigen in Führungspositionen, die für die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, für den Schutz und die Unterstützung von Opfern sowie für die Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen verantwortlich sind, Schulungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen und Mädchen erhalten, um ihr Bewusstsein für geschlechtsspezifische Bedürfnisse sowie für die tieferen Ursachen und die langfristigen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu schärfen, Schulungen zur geschlechtersensiblen Untersuchung von Gewaltverbrechen an Frauen und Mädchen erhalten;

7. ermutigt die Staaten, mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Bemühen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zusammenzuarbeiten, unter anderem mit Frauenorganisationen, Organisationen für junge Frauen, Jugendorganisationen, Basisorganisationen, Organisationen von und unter der Leitung von Menschen mit Behinderungen, religiösen Organisationen, indigenen und feministischen Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und Medien-schaffenden, Gewerkschaften und anderen berufsständischen Interessenvertretungen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, und deren Initiativen unterstützen und zu diesem Zweck unter anderem ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion zu fördern und die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen;

8. ermutigt die Staaten außerdem systematisch nach Geschlecht, Alter und anderen im nationalen Kontext relevanten Parametern aufgeschlüsselte Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, darunter gegebenenfalls auch administrative Daten von Strafverfolgungspersonal sowie aus dem Gesundheits-, Justiz- und anderen maßgeblichen Sektoren, zu erwägen, Methodologien zur Erhebung von Daten zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, unter anderem auch im digitalen Kontext, zu entwickeln, um alle Formen dieser Gewalt zu überwachen, darunter Daten zur Beziehung zwischen Tatverantwortlichen und Opfern und zum Tatort, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um hochwertige, zuverlässige und aktuelle aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Statistiken zu gewährleisten, damit Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen wirksam überprüft und durch-

nationalen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, unter anderem durch öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, andere geeignete Hilfe sowie Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden, Erkenntnissen und bewährten Verfahren, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten;

10. betont dass auch künftig die erforderlichen Maßnahmen getroffen und verstärkt werden müssen, um zu gewährleisten, dass niemand, der im System der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds, Programme und Institutionen, arbeitet, an sexueller Belästigung beteiligt ist, die allzu oft gegenüber den von humanitären Krisen Betroffenen begangen wird, und fordert gleichzeitig das System der Vereinten Nationen seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, um Nulltoleranz gegenüber derartiger Gewalt zu gewährleisten;

11. unterstreicht wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich durch humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vollständig umzusetzen, betont, dass Opfer und Überlebende im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen sol-



15. ersucht die Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten und neunundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht zu vorzulegen;

16. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 75/161 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ~~und Mädchen~~ leisten;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution;

17. ersucht den Generalsekretär außerdem der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung ~~und~~ unter anderem über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 75/148 und 75/161 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringliche, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragende, umgehende Maßnahmen vor;

18. beschließt die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen behandeln.

54. Plenarsitzung  
15. Dezember 2022